



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 27. Dezember 2023

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD**

**Ausreise von Kriegsfreiwilligen aus Deutschland – Stand: 31. Oktober 2023  
BT-Drucksache 20/9638**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD

Ausreise von Kriegsfreiwilligen aus Deutschland – Stand: 31. Oktober 2023

BT-Drucksache 20/9638

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

*Mit der Kleinen Anfrage „Ausreise von Kriegsfreiwilligen aus Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 20/4511 wurde unter anderem erfragt, welche Erkenntnisse der Bundesregierung ab dem Jahre 2010 zu Personen vorliegen, die einen festen Wohnsitz in Deutschland hatten und zur Unterstützung der gegen den Islamischen Staat (IS) kämpfenden Vereinigungen, Organisationen und Zusammenschlüsse ausgereist sind. Mit dieser Anfrage sollen die bereits vorliegenden Informationen um die aktuellen Daten ergänzt werden.*

*1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung für den Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Oktober 2023 zu Personen vor, die einen festen Wohnsitz in Deutschland hatten und zur Unterstützung der gegen den Islamischen Staat (IS) kämpfenden Vereinigungen, Organisationen und Zusammenschlüsse ausgereist sind (bitte die Gesamtzahl der Personen mitsamt ihrer Staatsangehörigkeiten pro Jahr nennen, beginnend mit der ersten erfolgten Ausreise; die Vereinigungen, Organisationen sowie Zusammenschlüsse aufführen, denen sie sich angeschlossen haben; das Zielland bzw. Land, in dem sie sich zurzeit aufhalten, sowie gegebenenfalls die Organisationsmitgliedschaft im beziehungsweise Zuordnung zum politischen Spektrum angeben)?*

*2. Wie viele der Personen aus Frage 1 sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland zurückgekehrt?*

Zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Aus dem Bereich des türkischen Linksextremismus sind nach Kenntnis der Bundesregierung acht Personen aus Deutschland zur Unterstützung der gegen den Islamischen Staat (IS) kämpfenden Vereinigungen, Organisationen und Zusammenschlüsse ausgereist. Die Mehrzahl der Ausreisen erfolgte im Jahr 2014. Von diesen sind sechs Personen nach Deutschland zurückgekehrt, zwei Personen sind in Syrien verstorben.

Aus dem Bereich Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Mitte 2013 über 300 Personen mit Deutschlandbezug (Wohnsitz oder tatsächlicher Aufenthaltsort) zur Unterstützung kurdischer Milizen in den Nahen Osten ausgereist. Eine Angabe dazu, inwieweit die jeweilige Ausreise konkret der Unterstützung des Kampfes gegen den IS diene, ist nicht möglich. Mangels belastbarer Erkenntnisse kann ebenso keine Aussage über eine genauere Zuordnung der jeweiligen Ausreisenden zu einer Organisation im Ausland und dem jeweiligen Zielland der Ausreise bzw. dem Land des aktuellen Aufenthaltes getroffen werden. Unter den ausgereisten Personen befinden sich deutsche, türkische, deutsch-türkische und syrische Staatsangehörige.

Von den Personen, die der PKK zugerechnet werden können bzw. sich vor Ort den Strukturen der PKK angeschlossen haben, sind zwischen Mitte 2013 und dem 31. Oktober 2023 nach Erkenntnissen der Bundesregierung rund 160 Personen nach Deutschland zurückgekehrt. Mindestens 40 Personen sind vor Ort ums Leben gekommen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob alle der zurückgekehrten Personen explizit gegen den IS gekämpft haben bzw. gegen den IS kämpfende Gruppierungen unterstützt haben.

Teile der deutschen linksextremistischen Szene solidarisieren sich mit der kurdischen Autonomiebestrebung allgemein und insbesondere mit der PKK sowie ihr nahestehender Organisationen und Gruppierungen wie der „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) oder deren „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG). Ihren Ursprung hat die sogenannte Kurdistan-solidarität in ideologischen Überschneidungen zwischen deutschen Linksextremisten und der PKK sowie einem internationalistischen Selbstverständnis. Deutsche Linksextremisten sehen sich auch als Unterstützer „revolutionärer Bewegungen“ in anderen Teilen der Welt. Die konkrete Unterstützung einer „revolutionären Bewegung“ diene Einzelpersonen aus dem linksextremistischen Spektrum als Grund für Reisen in kurdische Gebiete im Nahen Osten. Seit etwa 2014 hat sich dabei Syrien als Hauptreiseziel herauskristallisiert.

Die Ausreisemotivation von Linksextremisten reicht dabei von zumeist humanitärem Engagement bis in Einzelfällen zur Teilnahme an Kampfhandlungen. Zu der Frage, welche dieser ausgereisten Personen dabei in Organisationen aktiv waren bzw. sind, die explizit gegen den IS kämpfen, liegen der Bundesregierung keine aktuellen belastbaren Zahlen vor.

*3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Personen aus Frage 1 Ermittlungsverfahren durch deutsche Strafverfolgungsbehörden eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele von diesen Personen wurden aufgrund von welchen Straftatbeständen wann Ermittlungsverfahren eingeleitet und wann wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte auch jeweils die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen angeben)?*

Zu 3:

Die nachfolgenden Auskünfte beschränken sich auf Verfahren aus der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA). Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

Beim GBA wurden gegen 46 der Personen aus Frage 1 insgesamt 50 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Tatvorwürfe verteilen sich wie folgt:

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>
§§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB)	34
§§ 129a, 129b StGB, §§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG)	3
§§ 129a, 129b StGB, §§ 1, 105 JGG	6
§§ 129a, 129b, 211, 212 StGB	1
§§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 2 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)	1
§§ 129a, 129b, 223, 224, 239, 239a, 240, 249, 250, 22, 23 StGB	2
§§ 89a, 129a, 129b StGB, §§ 1, 3, 105 JGG	1

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>
§§ 89a, 129a, 129b, 267 StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG, §§ 1, 3, 105 JGG	1
§ 8 Völkerstrafgesetzbuch	1
<b>Summe</b>	<b>50</b>

Die Einleitung der Verfahren verteilt sich zeitlich wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2013	1
2014	0
2015	2
2016	7
2017	8
2018	14
2019	8
2020	8
2021	1
2022	0
2023	1
<b>Summe</b>	<b>50</b>

Bislang wurden 45 Verfahren abgeschlossen. Der Abschluss der Ermittlungen verteilt sich zeitlich wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2013	0
2014	0
2015	0
2016	6
2017	5
2018	14
2019	5
2020	5
2021	2

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2022	5
2023	3
<b>Summe</b>	<b>45</b>

Die gegen die Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren wurden in drei Fällen durch Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), in 31 Fällen durch Einstellung gemäß § 153c StPO, in einem Fall durch Einstellung gemäß § 154 Absatz 1 StPO, in fünf Fällen durch eine Abgabe an eine Landesstaatsanwaltschaft gemäß § 142a des Gerichtsverfassungsgesetzes, in drei Fällen durch eine Verfahrensverbindung und in zwei Fällen durch Anklageerhebung beendet.

Die Staatsangehörigkeit der Beschuldigten verteilt sich wie folgt: britisch (1), deutsch (28), deutsch und bolivianisch (1), deutsch und spanisch (1), deutsch und syrisch (1), deutsch und türkisch (2), irakisch (1), österreichisch (1), polnisch (1), syrisch (1), türkisch (6) und ungeklärt (2).

*4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Personen vor, die einen festen Wohnsitz in Deutschland hatten und ausgereist sind, um die ukrainische Armee in der kriegerischen Auseinandersetzung mit Russland zu unterstützen (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?*

Zu 4:

Im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erheben die Bundessicherheitsbehörden ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Deutschland mit Extremismusbezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird. Vor diesem Hintergrund sind der Bundesregierung mit Stand vom 30. November 2023 Ausreisen von elf Personen mit PMK-Bezug bekannt, die potentiell beabsichtigten, die ukrainische Armee zu unterstützen. Der überwiegende Anteil dieser Ausreisen entfällt hierbei auf den Bereich der PMK -rechts-. Die meisten dieser ausgereisten Personen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Zur Gesamtzahl aller Personen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Ausreisen und Ausreiseabsichten von deutschen Staatsangehörigen außerhalb des extremistischen Spektrums werden durch die Bundesregierung nicht erfasst. Zudem sind an den Schengen-Binnengrenzen grundsätzlich keine Ausreisekontrollen vorgesehen. Die Kontrolle findet daher nur anlassbezogen statt. Die Bundesregierung hat Kenntnis von drei Personen ohne Extremismusbezug, die in die Ukraine mit der Absicht ausgereist sind, sich der ukrainischen Armee anzuschließen und sich mutmaßlich auch an kriegerischen Handlungen beteiligt haben.

*5. Wie viele der Personen aus Frage 4 sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland zurückgekehrt?*

Zu 5:

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind sieben Personen mit Bezügen zur PMK nach Deutschland zurückgekehrt.

*6. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Personen aus Frage 4 Ermittlungsverfahren durch deutsche Strafverfolgungsbehörden eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele von diesen Personen wurden aufgrund von welchen Straftatbeständen wann Ermittlungsverfahren eingeleitet und wann wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte auch jeweils die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen angeben)?*

Zu 6:

Der GBA hat keine Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet.

*7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Personen vor, die einen festen Wohnsitz in Deutschland hatten und ausgereist sind, um die russische Armee in der kriegerischen Auseinandersetzung mit der Ukraine zu unterstützen (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?*

Zu 7:

Zur Gesamtzahl aller Personen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erheben die Bundessicherheitsbehörden ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Deutschland mit Extremismusbezug bzw. Bezug zur PMK, sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird. Vor diesem Hintergrund sind der Bundesregierung mit Stand vom 30. November 2023 Ausreisen von 27 Personen mit PMK-Bezug bekannt, die potentiell beabsichtigten, die russische Armee zu unterstützen. Der überwiegende Anteil entfällt hierbei auf den Bereich der PMK -ausländische Ideologie-. Bei rund der Hälfte der Personen liegt die deutsche bzw. die deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit vor.

*8. Wie viele der Personen aus Frage 7 sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland zurückgekehrt?*

Zu 8:

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind drei Personen mit Bezügen zur PMK nach Deutschland zurückgekehrt.

*9. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Personen aus Frage 7 Ermittlungsverfahren durch deutsche Strafverfolgungsbehörden eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele von diesen Personen wurden aufgrund von welchen Straftatbeständen wann Ermittlungsverfahren eingeleitet und wann wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte auch jeweils die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen angeben)?*

Zu 9:

Der GBA hat keine Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet.